

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten im Bereich der Lebensversicherung (Lebensversicherungs-Sorgfaltspflichtenverordnung – LV-SoV)

Auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. XX/2016, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Festlegung eines geringen Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Betriebes der Lebensversicherung

§ 1. Durch diese Verordnung wird festgelegt, dass im Bereich des Betriebes der Lebensversicherung gemäß den Z 19 bis 22 der Anlage A zu § 7 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016, in Bezug auf die in § 2 genannten Versicherungsverträge ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.

§ 2. (1) Versicherungsunternehmen können gegenüber Kunden oder Begünstigten von Lebensversicherungsverträgen in Bezug auf

1. Lebensversicherungsverträge, bei denen die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden Prämien 1 200 Euro nicht übersteigt;
2. Lebensversicherungsverträge, bei denen bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2 500 Euro beträgt;
3. Rentenversicherungsverträge, sofern diese weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können;
4. Versicherungsverträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge;
5. Verträge im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2016;
6. Verträge im Rahmen der Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG 1988

und die damit zusammenhängenden Transaktionen vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben auch bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen. Sie dürfen bei den in Abs. 1 genannten Lebensversicherungsverträgen nicht von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgehen, wenn die ihnen vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung nicht gering ist. Diesfalls sind die vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Eine diesbezügliche Regierungsvorlage wurde am 16. November 2016 veröffentlicht (1335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP). Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 der 4. Geldwäsche-Richtlinie haben Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen zu identifizieren, in denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht.

Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht. Aufgrund der Neukodifizierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im FM-GwG erfolgt auch eine Bereinigung der diversen Materiengesetze um Bestimmungen, welche die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten durch beaufsichtigte Unternehmen erlaubten. Nach den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf soll der FMA die Möglichkeit eingeräumt werden, in Zukunft mittels Verordnung die Fälle, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können, festzulegen und erforderlichenfalls den Umfang solcher vereinfachten Sorgfaltspflichten für jene Bereiche vorzusehen, in denen die FMA das Vorliegen eines geringen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat oder dies in der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG festgestellt wurde.

Bisher sah § 130 Abs. 1 Z 2 lit. a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016) im Bereich des Betriebes der Lebensversicherung vor, dass gegenüber Kunden in Bezug auf Lebensversicherungsverträge, bei denen die Summe der jährlichen Prämienzahlung 1 000 Euro nicht übersteigt oder die einmalige Prämienzahlung nicht mehr als 2 500 Euro beträgt (sog. Bagatellverträge), und bei Rentenversicherungsverträgen, sofern diese weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können, vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen können. Diese beiden Fälle der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sollen nach dem Begutachtungsentwurf zum FM-GwG entfallen.

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 FM-GwG sehen vor, dass die FMA eine Risikoanalyse zu erstellen und die wesentlichen Aussagen dieser Risikoanalyse in die Begründung einer gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG erlassenen Verordnung aufzunehmen hat. Die FMA hat sich bei Durchführung dieser Risikoanalyse an den in § 8 Abs. 1 FM-GwG und in der Anlage II zu § 8 FM-GwG genannten Risiken und Faktoren orientiert und kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Betriebs der Lebensversicherung (§ 92 ff VAG 2016) bei bestimmten Arten von Verträgen grundsätzlich ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Diese sind die sog. Bagatellverträge mit laufender oder einmaliger Prämienzahlung, Rentenversicherungsverträge, sofern diese weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können, Versicherungsverträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, Verträge im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und Verträge im Rahmen der Pensionszusatzversicherung.

Das geringe Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei den genannten Versicherungsverträgen ergibt sich daraus, dass der österreichische Versicherungsmarkt überwiegend national beschränkt ist und es sich bei dem Großteil der Versicherungsnehmer um natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland handelt, weswegen das geographische Risiko bei der Beurteilung der Geldwäschereigeneigntheit der genannten Verträge nur eine untergeordnete Rolle spielt. Andererseits ergibt sich auch aus den Spezifika der genannten Lebensversicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge (langfristiger Veranlagungszeitraum, in der Regel aus wirtschaftlicher Sicht ungünstiger Rückkaufwert bei vorzeitiger Kündigung bzw. keine Möglichkeit des Rückkaufes, niedrige Prämienzahlungen sowohl bei laufender Prämienzahlung als auch bei einmaliger Prämienzahlung) in Bezug auf die Produkte selbst ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung. Ähnliches gilt für die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge, bei denen eine eindeutige Zweckwidmung der Versicherungsleistung – nämlich die Vorsorge (Altersvorsorge, Hinterbliebenenvorsorge, Vorsorge der Berufsunfähigkeit) und/oder die Sicherung von Abfertigungsansprüchen von Arbeitnehmern – vorliegt. Schließlich sprechen auch bei der

prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g ff EStG 1988 (gesetzlich festgelegte Mindestlaufzeit von zehn Jahren, hoher Marktanteil an Verträgen, die eine Laufzeit von 25 Jahren und mehr aufweisen, gesetzlich begrenzte Prämienzahlungen, gesetzlich eingeschränkte Verfügungsmöglichkeiten des Steuerpflichtigen über Ansprüche aus der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge) und der Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG 1988 (Begünstigung durch Erstattung der Einkommensteuer in Form eines Pauschalbetrages bis maximal 1000 Euro pro Kalenderjahr) die jeweiligen Produktspezifika für die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten. Hinsichtlich der Transaktionen ergibt sich aus der Risikoanalyse, dass es sich bei den Prämienzahlungen bzw. Mittelzuflüssen bei Rentenversicherungsverträgen oder der betrieblichen Altersvorsorge in der Regel um wertmäßig begrenzte Beträge handelt. Die Auszahlungen wiederum erfolgen grundsätzlich nur mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur prämienbegünstigten Vorsorge oder der Pensionszusatzversicherung. Das Vorliegen eines geringen Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei den genannten Arten von Versicherungsverträgen ergibt sich auch aus Z 2 lit. a, b und c der Anlage II zu § 8 FM-GwG.

In Anwendung des risikoorientierten Ansatzes wird es den Versicherungsunternehmen durch diese Verordnung ermöglicht, bei den genannten Lebensversicherungsverträgen wie bisher vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Aufgrund der Ergebnisse der gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG durchgeführten Risikoanalyse wird im Rahmen dieser Verordnung festgelegt, dass im Bereich des Betriebes der Lebensversicherung für bestimmte Arten von Versicherungsverträgen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Auf Grundlage dieser Verordnung können auf Kunden, mit denen einer der in § 2 Abs. 1 angeführten Versicherungsverträge eingegangen wurde, vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden.

Zu § 2:

Abs. 1 beinhaltet eine Aufzählung jener Arten von Versicherungsverträgen, auf die vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Kunden des Versicherungsunternehmens selbst (§ 2 Z 15 FM-GwG) als auch auf die Begünstigten von solchen Versicherungsverträgen (§ 7 Abs. 4 FM-GwG). Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgeführten sog. Bagatellverträge soll die bisherige Rechtslage, wie sie aufgrund des § 130 Abs. 1 Z 2 lit. a und b VAG 2016 besteht, fortgeführt werden. Aufgrund der Risikoanalyse der FMA soll die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden, durch diese Verordnung auch auf Versicherungsverträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge in all ihren Durchführungswegen (Betriebliche Kollektivversicherung gemäß § 93 VAG 2016, Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a Einkommensteuergesetz 1988, Pensionsrückdeckungsversicherung, Abfertigungsrückdeckungsversicherung, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung), auf Verträge im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g ff EStG 1988 und auf Verträge im Rahmen der Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG 1988 ausgedehnt werden. Auf andere als die in Abs. 1 genannten Versicherungsverträge sind grundsätzlich weiterhin sämtliche Sorgfaltspflichten des FM-GwG vollumfänglich anzuwenden, sofern die Versicherungsunternehmen nicht im Rahmen ihrer eigenen Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG zu dem Ergebnis kommen, dass auch auf andere Arten von Lebensversicherungsverträgen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können.

Abs. 2 stellt im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz klar, dass trotz der Feststellung eines geringen Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei den in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Versicherungsverträgen die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen sind. Insbesondere haben Versicherungsunternehmen von den im Rahmen eines Versicherungsvertrages vereinbarten Zahlungsmodalitäten abweichende Transaktionen (z.B. relevante Vertrags-/Polizzenänderungen mit denen grundsätzlich nicht vereinbarte Prämienzahlungen von dritter Seite vereinbart werden oder Vertrags-/Polizzenänderungen auf Grund deren die Prämienzahlungen die grundsätzlich vereinbarte Prämie übersteigen) zu erkennen und die erforderlichen Schritte zu veranlassen. Ebenso soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, dass die Versicherungsunternehmen auf die in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Versicherungsverträge keine vereinfachten Sorgfaltspflichten im Sinne dieser Verordnung anwenden dürfen, wenn sie auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis kommen, dass kein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.